

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1885

212 (8.9.1885)

Bekanntmachung.

Die Herbstübungen des XIV. Armee-Corps für 1885 betr.

Für die Dauer der großen Herbstübungen des XIV. Armee-Corps vom 9. bis 16. September d. J. sind im Einverständnisse mit dem königlichen Generalcommando nachstehende Anordnungen getroffen worden, welche zur genauen Beachtung Seitens des Publikums bekannt gegeben werden:

I. Im Allgemeinen.

1. Alle Straßen und Wege, welche **Seine Majestät der Kaiser und König** nebst den andern **Hohen Fürstlichkeiten** benützen werden, sind von Privatfuhrwerk und größern Menschenansammlungen derartig freizuhalten, daß die Passage nirgends gehemmt wird.
2. Das Publikum hat sich von denjenigen Punkten, an welchen die **Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften** anhalten oder Aufstellung nehmen, in angemessener Entfernung zu halten.
3. Die Truppen dürfen in ihren Märschen und Aufstellungen durch Privatfuhrwerke oder größere Menschenansammlungen nicht aufgehalten oder gestört werden; während der Dauer der Märsche und Aufstellungen ist auf Straßen und Wegen aller Fuhrwerkverkehr einschließlich der Karlsruher Pferdebahn einzustellen; Privatpersonen oder Fuhrwerke dürfen zu nahe bei den fechtenden Truppen sich nicht aufhalten und noch weniger zwischen dieselben sich eindrängen.
4. Wirthschaften (Marktendereien) bedürfen einer besondern Erlaubniß der zuständigen Behörde; für das Paradesfeld sind solche — mit Ausnahme der Restauration im Tribünenraum und der für die Mitglieder der Militärvereine errichteten Marktendereien —, wie auch andere Verkaufsveranstaltungen, Buden und dergl. nicht gestattet.
5. Die aufgestellten Posten und Sicherheitsmannschaften sind beauftragt, dem Publikum hinsichtlich der gestatteten Wege und Aufstellungsplätze sowohl hinsichtlich des Paradesfeldes als des Manöverterrains jede thunliche Anstalt und die erforderliche Anweisung zu ertheilen; dagegen darf die zuverlässige Erwartung ausgesprochen werden, daß Seitens des Publikums den zu seiner eigenen Sicherheit und zur Vermeidung von Störungen der übenden Truppen getroffenen Anordnungen willig Folge geleistet werde.
6. Das Betreten bestellter Grundstücke ist nach den auch hier maßgebenden allgemeinen Vorschriften untersagt und haftet der Zuwiderhandelnde für den veranlaßten Schaden. Zum Schutze der Felder sind von den Gemeinden besondere Flurwächter bestellt und mit Abzeichen versehen.

II. Für die große Parade auf dem Forchheimer Exerzierplatze am 11. Septbr. um 10 Uhr Vormittags.

1. Die Truppen werden zwischen 8 und 8½ Uhr die Abbrücken bei Mühlburg, Veiertheim und Rüppurr, sowie den Eisenbahnübergang beim Bahnhof Ettlingen passiren und zwischen 9 und 9½ Uhr auf dem Paradesfeld eintreffen.
Die Veiertheimer und Rüppurrer Abbrücken sind von 6 bis 10½ Uhr Vormittags für den öffentlichen Verkehr gesperrt. **Den Inhabern von Wagen wird empfohlen, die Mühlburger Abbrücke vor 8 Uhr zu passiren.**
2. Als Aufstellungsplatz für das Publikum ist der auf dem nordöstlichen Viertel des Paradesfeldes mit einer festen Barriere eingefriedigte Raum (zwischen Barriere und Wald) bestimmt. Der Zugang zu diesem Platz sowie zur Zuschauertribüne ist für **alle** Wagen sowohl aus der Richtung von Karlsruhe—Mühlburg wie von Rastatt—Ettlingen **lediglich von der Mühlburg—Rastatter Landstraße aus auf der Strecke zwischen Forchheim und Grünwinkel zu nehmen**; zwei an der Straßenseite aufgestellte Aufschristafeln bezeichnen die Einfahrt, die südliche ist für die in der Richtung Rastatt—Ettlingen—Forchheim kommenden Wagen, die nördliche für jene aus der Richtung Karlsruhe—Mühlburg—Grünwinkel bestimmt. An den beiden Einfahrtsstellen stehen Gendarmenposten, welche den genauern Weg bezeichnen werden. Die von Ettlingen kommenden Wagen fahren bis zur Rastatter Landstraße entweder auf der Forchheimer Straße oder, solange diese durch die Truppen oder Kriegervereine gesperrt ist, auf der Mörscher Straße an.
Die Zufahrt auf das Paradesfeld an anderen als den beiden bezeichneten Stellen ist untersagt.
3. Das Publikum zu Fuß hat ebenfalls die beiden unter 2. bezeichneten Zugänge zu benützen; für das in der Richtung Karlsruhe—Mühlburg kommende Publikum zu Fuß ist außerdem der Weg zur Militär-Schwimmschule und der Alb-Übergang bei letzterer, im weiteren der durch den Wald auf die Nordgrenze des Exerzierplatzes führende sog. Schwimmschulweg freigegeben.
Alle anderen Zutrittswege sind auch für das Publikum zu Fuß gesperrt.
Ausgenommen hievon sind die mit Verbandsabzeichen versehenen Mitglieder der Militärvereine, denen besondere Anmarschwege bezeichnet sind.
4. Von 9½ Uhr ab ist für Wagen und Fußgänger der Zutritt auf das Paradesfeld von der Rastatter Landstraße aus gesperrt.
5. Die auf das Paradesfeld von der Landstraße aus einfahrenden Wagen nehmen die Richtung gegen das Nordende der Barriere, fahren hinter dieselbe und sofern die Fahrenden die Tribüne benützen, bis an das Einlaßthor zum Vorplatz der letzteren vor, woselbst die Tribünenbesucher aussteigen. Sämmtliche Wagen erhalten ihre Halteplätze durch die aufgestellten Militär- und Gendarmenposten angewiesen.
6. Das Betreten des Paradesfeldes und seiner Umgebung an andern Stellen als den genannten Aufstellungsplätzen, insbesondere das Abtreten aus den Straßen Ettlingen—Forchheim und Mörsch—Mühlburg in die angrenzenden Grundstücke ist untersagt.
7. Wagen und ebenso Zuschauer einschließlich der Tribünenbesucher verlassen ihre Plätze erst nach der Abfahrt **Seiner Majestät des Kaisers und Königs, sowie der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften**. Für die Rückkehr sind die Anfahrtswege abermals einzuhalten.

III. Für das Corpsmanöver am 12. September.

1. Von Vormittags 8 Uhr 30 Minuten an ist auf der Landstraße Karlsruhe—Durlach und Durlach—Wolfartsweier, ebenso auf dem Wege Gottesau—Killsfeld bis zur Landstraße Durlach—Ettlingen der **Wagenverkehr einschließlich der Pferdebahn und Karlsruhe—Durlacher Dampfbahn insoweit gesperrt, bis die Allerhöchsten Herrschaften nebst Begleitung**, sowie die fremdherrlichen Offiziere die Straße passirt haben. Das Gleiche gilt für die Rückfahrt zwischen 1—2 Uhr. Privatfuhrwerk von Karlsruhe aus muß das Durlacher Thor oder den Eisenbahn-Übergang hinter Gottesau um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags, von Durlach aus den Durlacher Eisenbahn-Übergang um 7 Uhr 30 Minuten passirt haben.
2. Die Straße durch das Tiefenthal nach Hohenwettersbach ist von 6 Uhr Vorm. ab bis zum Beginn des Manövers gesperrt.
3. Als Aufstellungspunkte des Publikums eignen sich und sind hiezu freigegeben:
 - a. die Höhe am Waldsaume des Rittnerwaldes östlich des Thomashäusleins (am zweckmäßigsten von der Eisenbahn-Station Kleinsteinbach zu erreichen);
 - b. der Nordrand des Steinig-Waldes südlich Stupferich (ebenfalls von Kleinsteinbach aus);
 - c. die Höhe westlich Grünwettersbach, zu deren Erreichung die Straße Wolfartsweier—Grünwettersbach freigegeben ist.
4. Von 8 Uhr ab ist das Übungsterrain zwischen Hohenwettersbach—Grünwettersbach—Palmbach—Stupferich—Thomashäuslein—Lamprechtshof—Signalberg—Hohenwettersbach vom Publikum freizuhalten und ist der Verkehr auf den Verbindungsstraßen dieser Orte eingestellt. Erst nach Beginn des Manövers darf das Publikum — einschließlich des in Wagen befindlichen — nach näherer Anleitung der aufgestellten Posten und Sicherheitsmannschaften **hinter** den manövrirenden Truppen, und zwar in angemessener, jede Störung ausschließender Entfernung von denselben, allmählig vorrücken.

IV. Für die Feldmanöver am 14., 15. und 16. September.

1. Am 14. September muß das von Karlsruhe kommende Publikum die Linie Veiertheim—Auggarten—Gottesau in südlicher Richtung bis 8 Uhr früh passirt haben. Auf der Veiertheimer, Ettlinger und Rüppurrer Straße, sowie am Eisenbahn-Übergang bei Gottesau (ferner in Ettlingen am Ausgang nach Durlach und in Durlach am Ausgang nach Ettlingen) werden Gendarmenposten zur näheren Orientirung des zuschauenden Publikums stationirt sein.
Von 9½ Uhr ab muß das offene Terrain zwischen Karlsruhe und Ettlingen auf beiden Seiten der Alb in einer Breite von je 3 Kilometer frei von Zuschauern sein, welche im Interesse ihrer eigenen Sicherheit gut thun werden, sich an den Rändern der Waldungen und Ortschaften aufzuhalten.
2. Am 15. September empfiehlt sich für das Publikum die Aufstellung am Westrande des Steinig-Waldes (am zweckmäßigsten zu erreichen von den Stationen der Durlach—Pforzheimer Bahn über Stupferich und Untermutschelbach). Außerdem kann benützt werden die Höhe westlich Grünwettersbach, jedoch wird die dorthin von Wolfartsweier führende Straße von 8½ Uhr ab gesperrt.
3. Am 16. September gelten dieselben Aufstellungspunkte, wie am 12., und außerdem der Nord- und Westrand des Steinig-Waldes; es empfiehlt sich auch an diesem Tage die Benützung der Pfingthalbahn. Ferner ist das Terrain westlich des Weges Busenbach—Grünwettersbach freigegeben.

Karlsruhe, den 6. September 1885.

Der Großh. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.
Haas.